

§ 8

Die Reichsbank wird ermächtigt anzuordnen, daß bestimmte Arten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Werte von dem Rufus nicht betroffen werden.

Artikel II

§ 9

Die Reichsbank kann von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung Ausnahmen zulassen.

§ 10

Die im § 11 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgesehene Freigrenze von dreitausend Reichsmark wird bis auf weiteres auf eintausend Reichsmark herabgesetzt.

§ 11

Das im § 14 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vorgesehene Recht, Auskünfte zu verlangen, steht auch der Reichsbank zu. Der Reichswirtschaftsminister kann auch anordnen, daß der Reichsbank gegenüber die Richtigkeit einer Auskunft eidesstattlich versichert wird.

Artikel III

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Dr. Trendelenburg

Staatssekretär

Bekanntmachung auf Grund des § 19 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuerfentung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656). Vom 20. August 1931.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuerfentung im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 656) gebe ich folgendes bekannt:

Für folgende Länder habe ich das Vorliegen der Voraussetzungen der nachstehend bezeichneten Vorschriften des Realsteuerfentungsgesetzes (Kapitel I des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsi-

denten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, insbesondere S. 582) anerkannt:

Für Preußen: § 6 Abs. 2 Satz 1; Bayern: § 6 Abs. 2 Satz 1, § 9; Württemberg: § 8 Abs. 1; Thüringen: § 9; Mecklenburg-Schwerin: § 8 Abs. 1; Anhalt: § 6 Abs. 2 Satz 1; Lippe: § 9; Schaumburg-Lippe: § 9; Hamburg: § 6 Abs. 2 Satz 1; Bremen: § 9; Lübeck: § 9.

Für das Land Hamburg habe ich nach § 6 Abs. 2 Satz 5 des Realsteuerfentungsgesetzes als Steuerfäge, die an die Stelle des Landesdurchschnitts treten, die gegenwärtigen Steuerfäge, vermindert um 5 v. H. bei der Grundsteuer (nicht auch der Gebäudeeentschuldungsteuer) und um 10 v. H. bei der Gewerbesteuer, bestimmt.

Berlin, den 20. August 1931.

Der Reichsminister der Finanzen

Dietrich

Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung. Vom 22. August 1931.

Auf Grund der §§ 7 und 14 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, Reichsgesetzbl. I S. 593) und der Artikel 10 und 12 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) verordne ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, was folgt:

I

Die vom Hauptverbande Deutscher Baugenossenschaften e. B. in Berlin aufgestellten, in der Anlage 1 und 2 abgedruckten Muster für die der Berechnung der Mieten zugrunde zu legenden Voranschläge zur Wirtschaftsberechnung und Ertragsberechnungen werden gebilligt.

II

Als Verbände im Sinne des § 14 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für die Zeit bis zum 31. März 1933 folgende Verbände zugelassen:

- Verband der Baugenossenschaften Mitteldeutschlands in Merseburg,
- Reichsverband Deutscher Baugenossenschaften e. B. in Berlin,
- Verband Rheinischer Baugenossenschaften e. B. in Düsseldorf,
- Revisionsverband der Baugenossenschaften des Bayerischen Verkehrspersonals in München,

gubliche
S. 1

Verband Schleswig-Holsteinischer Baugenossen-
 schaften e. V. in Kiel-Ellerbek,
 Verband Westfälischer Baugenossenschaften e. V.
 in Münster i. W.,
 Verband der Bauvereine in Hessen e. V. in
 Darmstadt,
 Verband Deutscher Beamten-Bau- und Sied-
 lungsvereine e. V. in Berlin-Steglitz,
 Verband der Baugenossenschaften von Hessen-
 Nassau in Kassel,
 Verband Bayerischer Baugenossenschaften, Ge-
 sellschaften und Vereine e. V. in München,
 Verband der gemeinnützigen Bauvereine Würt-
 tembergs e. V. in Stuttgart,
 Bayerisches Bauvereinskartell e. V. in Mün-
 chen,
 Badischer Verband gemeinnütziger Bauvereini-
 gungen e. V. in Karlsruhe,

Verband der Sächsischen gemeinnützigen Bau-
 vereinigungen e. V. in Dresden,
 Verband der Baugenossenschaften von Nieder-
 sachsen e. V. in Hannover,
 Landesverband Bayerischer Beamtenbaugenos-
 senschaften in München,
 Revisionsverband gemeinnütziger Baugenossen-
 schaften e. V., Dewog-Revisionsvereinigung
 in Berlin,
 Revisionsverband gemeinnütziger Wohnungs-
 bauvereinigungen e. V. in Köln,
 Reichsbaugenossenschaftsverband »Deutscher
 Heimbau« e. V. in Berlin-Lichtenberg.
 Die Regelung für die Zeit nach dem 31. März
 1933 behalte ich mir vor.
 Berlin, den 22. August 1931.

Der Reichsarbeitsminister
 Stegerwald